

UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Promotionsordnung

der Universität Tübingen

für die

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

vom 9. Juli 1987

**Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des
Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Februar
1986 und am 4. Dezember 1986 die nachstehende Promotionsordnung erlassen.**

**Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß
vom 22. Juni 1987, Az.: II-818.809/2 erteilt.**

**Diese Promotionsordnung ist im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft
und Kunst vom 14. September 1987 veröffentlicht worden.**

Datum des Inkrafttretens: 15. September 1987

§ 1 Arten der Promotion

- (1) Die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) in ordentlichem Verfahren aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung gem. §§ 3 bis 31 dieser Promotionsordnung.
- (2) Sie verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.soc.h.c.) in außerordentlichem Verfahren gem. § 32 der Promotionsordnung.

§ 2 Promotionsausschuß

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuß getroffen.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus
 1. dem Dekan als Vorsitzenden des Promotionsausschusses
 2. einem Professor oder Privatdozenten aus jedem in der Fakultät vertretenen Fach.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Vertreter werden vom Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Vertreter nachzuwählen.
- (4) Bei Entscheidungen in einzelnen Promotionsverfahren ist der Betreuer des Dissertationsvorhabens beratend hinzuzuziehen. Der Bewerber und die Gutachter haben das Recht, dem Promotionsausschuß Stellungnahmen vorzutragen und zu erläutern. Sie sind vom Dekan zu laden.
- (5) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind unzulässig; werden solche festgestellt, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht der Promotionsausschuß die geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Der Promotionsausschuß tagt nichtöffentlich.
- (9) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

I. ORDENTLICHE PROMOTION

1. Annahme als Doktorand

§ 3 Annahme als Doktorand

- (1) Ein Promotionsbewerber kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) Das Gesuch um Annahme als Doktorand ist an den Dekan zu richten. Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll (Promotionsfach gem. § 19 Abs. 2),
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
3. den Namen des Betreuers des Dissertationsvorhabens.

(3) Der Dekan gibt dem Gesuch statt, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§§ 5 und 6) erfüllt oder sie voraussichtlich in seinem Promotionsstudium (§ 5 Abs. 2) in ein bis zwei Jahren erfüllen wird; in Zweifelsfällen oder Fällen von Bewerbern mit ausländischen Abschlußprüfungen führt der Dekan eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

§ 4 Betreuung

(1) Auf Antrag des Bewerbers soll der Dekan einen Professor oder Privatdozenten bestellen, der ihn bei der Themenwahl und bei der Anfertigung der Dissertation berät.

(2) Scheidet ein Professor oder Privatdozent, der die Dissertation eines Doktoranden betreut hat, aus der Fakultät aus, so soll der Dekan auf Antrag des Bewerbers ihm einen anderen Professor oder Privatdozenten der Fakultät zur Beratung bei der Anfertigung der Dissertation vermitteln.

2. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der Nachweis, daß ein mindestens achtsemestriger Studiengang an einer Universität oder Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen wurde. Ausländische Abschlußprüfungen bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit der erforderlichen inländischen Abschlußprüfung voraus. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Wer im Promotionsfach keine Hauptfachprüfung abgelegt hat, hat ein mindestens zwei-, höchstens viersemestriges Studium im Promotionsfach an der Universität Tübingen und diejenigen Studienleistungen, die im Anhang A zu dieser Promotionsordnung festgelegt sind, nachzuweisen (Promotionsstudium). Von diesen Erfordernissen kann der Promotionsausschuß eine Befreiung erteilen.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Der Antrag muß enthalten: den Titel der Dissertation, die Angabe des Promotionsfaches, die gewünschten Gutachter und Prüfer und die Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers. Der Antrag muß erkennen lassen, wer gegebenenfalls die Dissertation angeregt und betreut hat.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation);
2. eine Darstellung des Lebenslaufs und des wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers;
3. die Nachweise gem. § 3. Von diesen Erfordernissen kann der Promotionsausschuß eine Befreiung erteilen;
4. bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse. Von diesem Erfordernis kann der Promotionsausschuß eine Befreiung erteilen;
5. eine Erklärung darüber, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation mit einem oder mehreren Mitverfassern entstanden, so sind dessen bzw. deren Anteil und die eigene Leistung darzulegen;
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Prüfung verwendet hat oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat;
7. ein Führungszeugnis neueren Datums.

Dem Antrag können wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers beigelegt werden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan unverzüglich aufgrund einer Prüfung der Unterlagen. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so kann ein Zulassungsantrag nur zurückgewiesen werden, wenn die Dissertation bereits in einer anderen Fakultät als unzureichend abgelehnt worden ist oder wenn bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Zurücknahme des Zulassungsantrags

Der Zulassungsantrag kann ohne die Rechtsfolge der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens (§ 14 Abs. 6) einmal zurückgenommen werden, solange nicht alle Gutachten im Dekanat eingegangen sind. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Dekan. Sie bedarf keiner Angabe von Gründen.

3. Dissertation

§ 8 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Der Doktorand muß durch seine Dissertation zeigen, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er muß in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form darlegen.
- (2) Als Dissertation kann auch eine bereits - ganz oder teilweise - veröffentlichte Arbeit vorgelegt werden.

- (3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Gutachter kann der Promotionsausschuß Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Dissertation ist in Maschinschrift oder gedruckt einzureichen; sie muß gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.
- (5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem im Anhang B angegebenen Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation ist eine Darstellung des Lebenslaufs und des wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers anzufügen.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muß jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbständig verfaßt haben. Seine individuelle Leistung muß klar abgrenzbar und ihrem Gehalt nach einer von einem einzelnen Autor verfaßten Dissertation gleichwertig sein.

§ 10 Gutachter

- (1) Gutachter können nur Professoren und Privatdozenten sein. Einer der Gutachter soll Professor, einer der Gutachter muß hauptamtlich in der Fakultät tätig sein. Durch Beschluß des Promotionsausschusses können auch Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen oder anderer Universitäten zu Gutachtern bestellt werden.
- (2) Der Dekan bestimmt für die Beurteilung der Dissertation mindestens einen ersten und zweiten Gutachter. Der erste Gutachter muß Professor oder Privatdozent im Promotionsfach sein. Ist die Dissertation von einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät angeregt oder betreut worden, soll dieser als erster Gutachter bestimmt werden. Die Vorschläge des Bewerbers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachter legen in der Regel binnen zwei Monaten, spätestens jedoch drei Monate nach ihrer Bestellung, ein schriftliches Gutachten vor. Bei Überschreiten einer vom Dekan gesetzten angemessenen Nachfrist kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Bewerber einen anderen Gutachter bestellen.
- (2) Die Gutachter schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder die Rückgabe zur einmaligen Umarbeitung (§ 12) vor.
- (3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, ist eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

ausgezeichnet (summa cum laude)	= 0
sehr gut (magna cum laude)	= 1
gut (cum laude)	= 2
genügend (rite)	= 3

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note:

ungenügend

- (4) Wird die Annahme und Ablehnung der Dissertation von je einer gleichen Zahl von Gutachtern befürwortet, bestimmt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter aus dem Promotionsfach, der hauptamtlich in der Fakultät tätig sein soll.
- (5) Schlägt mindestens einer der Gutachter als Note "summa cum laude" vor, so ist die Zahl der Gutachter durch den Promotionsausschuß auf vier zu erhöhen.

§ 12 Rückgabe zur Umarbeitung

Empfehlen die Gutachter, dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben und stimmt der Bewerber zu, so setzt der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachtern und nach Anhörung des Bewerbers eine angemessene Frist für die erneute Vorlage fest. Die Frist kann auf Antrag des Bewerbers verlängert werden. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht vorgelegt wird und der Bewerber dies zu vertreten hat. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, so ist sie in der jetzt vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen ist.

§ 13 Auslagefrist

- (1) Nach Eingang aller Gutachten sind die Dissertation und die Gutachten im Dekanat auszulegen. Der Name des Bewerbers, der Titel der Dissertation, die Namen und die Notenvorschläge der Gutachter sowie die Auslagefrist, die während des Semesters zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen beträgt, sind den Professoren und Privatdozenten der Fakultät schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Professoren und Privatdozenten der Fakultät haben während der Auslagefrist das Recht, gegen die Empfehlung der Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich vorzubringen und zu begründen.
- (3) Das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme hat auch der Bewerber.

§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation bestimmt sich nach dem Vorschlag der Mehrheit der Gutachter.
- (2) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachter die Annahme der Dissertation und erfolgt hiergegen kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen.
- (3) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachter die Annahme der Dissertation und erfolgt hiergegen Einspruch, beruft der Dekan den Promotionsausschuß ein. Auf Verlangen der Mehrheit des Promotionsausschusses sind mindestens ein, höchstens drei weitere Gutachter zu bestellen. Nach Vorlage der zusätzlichen Gutachten entscheidet der Promotionsausschuß über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (4) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachter die Ablehnung der Dissertation und erfolgt hiergegen kein Einspruch, so ist nach Ablauf der Auslagefrist die Dissertation abgelehnt.
- (5) Empfiehlt die Mehrheit der Gutachter die Ablehnung der Dissertation und erfolgt hiergegen Einspruch, beruft der Dekan den Promotionsausschuß ein. Auf Verlangen eines Mitglieds des Promotionsausschusses sind ein, höchstens drei weitere Gutachter zu bestellen. Nach Vorlage der zusätzlichen Gutachten entscheidet der Promotionsausschuß über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

- (6) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan erteilt dem Bewerber einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 15 Dissertationsnote

- (1) Die Note der angenommenen Dissertation bestimmt sich nach dem Vorschlag der Mehrheit der Gutachter.
- (2) Unterscheiden sich die Notenvorschläge um nicht mehr als eine Stufe, so wird aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet und auf die nächste volle Stufe auf- und abgerundet. Liegt der Notendurchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so gibt der Vorschlag des ersten Gutachters den Ausschlag.
- (3) Ist die Dissertation angenommen und weichen die Notenvorschläge der Gutachter um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, beruft der Dekan den Promotionsausschuß ein. Auf Verlangen der Mehrheit des Promotionsausschusses sind mindestens ein, höchstens drei weitere Gutachter zu bestellen. Aus den vorliegenden Noten wird der Durchschnitt gebildet und auf die nächste volle Stufe auf- oder abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so gibt der Vorschlag des ersten Gutachters den Ausschlag über Auf- oder Abrundung auf die nächste volle Note.
- (4) Die Note "summa cum laude" darf nur gegeben werden, wenn mindestens drei der vier bestellten Gutachter (§ 11 Abs. 5) diese Note vorschlagen.

4. Mündliche Prüfung

§ 16 Zulassung

Ist die Dissertation angenommen, ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 17 Einzelprüfung

Die mündliche Prüfung ist mit jedem Bewerber getrennt durchzuführen; das gilt auch für die Bewerber, deren Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit ist.

§ 18 Dauer der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

§ 19 Gegenstand der mündlichen Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs mit einer Prüfungskommission abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung wird im Promotionsfach abgelegt. Folgende Promotionsfächer sind zugelassen:

Empirische Kulturwissenschaft
Erziehungswissenschaft
Politikwissenschaft
Psychologie
Soziologie
Sportwissenschaft

- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Dissertation in ihrem Forschungszusammenhang und je ein Problembereich aus drei unterschiedlichen Fachgebieten des gesamten Faches, die sich von der Thematik der Dissertation deutlich abheben sollen.
- (4) Die für die mündliche Prüfung zugelassenen Fachgebiete der Promotionsfächer sind im Anhang C zu dieser Promotionsordnung festgelegt.

§ 20 Zeitpunkt der mündlichen Prüfung

- (1) Der Dekan bestimmt nach Rücksprache mit dem Bewerber und den Prüfern den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung teilt er den Professoren und Privatdozenten der Fakultät den Namen des Bewerbers, die Namen der Prüfer, die vom Bewerber genannten Fachgebiete der mündlichen Prüfung sowie Ort und Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mit.
- (2) Die mündliche Prüfung darf ohne Einwilligung des Bewerbers nicht früher als vier Wochen und soll innerhalb eines halben Jahres nach der Annahme der Dissertation stattfinden. In besonders gelagerten Fällen kann der Dekan die Frist verlängern.
- (3) Erscheint der Bewerber nicht zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin, so gilt diese als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumung wird ein neuer Termin bestimmt.

§ 21 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfer und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Dekan oder ein von ihm bestelltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Promotionsausschusses als sein Vertreter. Der Vorsitzende achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung und unterzeichnet den entsprechenden Teil des Protokolls (§ 23 Abs. 1). Er ist nicht berechtigt, inhaltlich in die Prüfung einzugreifen.
- (3) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt. Prüfer können nur Professoren und Privatdozenten sein. Einer der Prüfer soll Professor, einer der Prüfer muß hauptamtlich in der Fakultät tätig sein.
- (4) Der erste Prüfer muß Professor oder Privatdozent im Promotionsfach sein. Ist die Dissertation von einem Professor oder Privatdozenten des Promotionsfaches angeregt oder betreut worden, ist dieser auf Antrag des Bewerbers zum ersten Prüfer zu bestellen. Der zweite Prüfer führt das Protokoll. Die Vorschläge des Bewerbers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Durch Beschluß des Promotionsausschusses können auch Professoren oder Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen oder anderer Universitäten zu Prüfern bestellt werden.

§ 22 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die beiden Prüfer geben zur Beurteilung der Prüfung eine Note gemäß § 11 Abs. 3. Weichen die Notenvorschläge der Prüfer voneinander ab, wird der Durchschnitt gebildet und auf die nächste volle Stufe auf- oder abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, gibt der Vorschlag des ersten Prüfers den Ausschlag über Auf- oder Abrundung auf die nächste volle Note.
- (2) Im Anschluß an die Festsetzung der Note wird diese dem Bewerber mitgeteilt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "genügend (rite)" lautet und wenn der Vorsitzende der Prüfungskommission keinen Einspruch gegen das Prüfungsverfahren erhoben hat.
- (4) Lautet die Note "ungenügend" und erhebt der Vorsitzende der Prüfungskommission keinen Einspruch, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Der Dekan erteilt dem Bewerber einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 23 Protokoll

- (1) Über die ordnungsgemäße Durchführung und die Gegenstände der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und den Prüfern unterzeichnet wird.
- (2) Die Note der mündlichen Prüfung ist im Protokoll festzuhalten. Dieser Teil des Protokolls ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 24 Öffentlichkeit

Promotionsbewerber, die als Doktoranden angenommen sind, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Dekan als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers kann diese Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 25 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Der Dekan kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern bzw. verkürzen.
- (2) Erscheint der Bewerber in der angegebenen Frist nicht zur Wiederholungsprüfung oder werden seine mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so gilt damit die Promotion als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnung wird ein neuer Termin bestimmt. § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26 Abschluß des Prüfungsverfahrens

- (1) Erhebt der Vorsitzende der Prüfungskommission gegen die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung Einspruch, beruft der Dekan den Promotionsausschuß ein, der über das weitere Verfahren entscheidet.

- (2) Erfolgt gegen das Verfahren der mündlichen Prüfung kein Einspruch, ist dem Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Promotion auszustellen. Diese Bescheinigung verleiht nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 27 Gesamtnote

Nach Abschluß aller Prüfungsleistungen setzt der Dekan die Gesamtnote fest. Diese errechnet sich aus den ungerundeten Noten für die Dissertation und der mündlichen Prüfung, wobei die Dissertation doppelt zählt. Ergibt sich dann eine Zwischennote, so wird auf- oder abgerundet. Liegt der Wert genau zwischen zwei vollen Noten, so gibt die Dissertation den Ausschlag. Der Dekan teilt dem Bewerber die Gesamtnote mit.

5. Wiederholung des Promotionsverfahrens

§ 28 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag durch Beschluß des Promotionsausschusses noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn sich nicht aus den bisher erbrachten Leistungen ergibt, daß er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

6. Abschluß des Promotionsverfahrens

§ 29 Promotionsurkunde

- (1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare ist die Promotionsurkunde auszustellen. Die Promotionsurkunde enthält Titel und Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag des Eingangs der Pflichtexemplare in der Fakultät datiert und von Dekan und Präsident bzw. Rektor unterzeichnet.
- (2) Nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Promovierte den Doktorgrad führen.

§ 30 Drucklegung und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde (§ 29) ist, daß der Bewerber seine Dissertation, sofern sie in Maschinschrift eingereicht worden ist, innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß der mündlichen Prüfung veröffentlicht. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Bewerber dem Dekan eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und ggf. inwieweit die Druckfassung von der bei der Meldung eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muß der erste Gutachter die Änderungen schriftlich genehmigen; er hat die Änderungen zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind.

- (3) Ein Teildruck kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuß.
- (4) Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, ist das bei der Drucklegung kenntlich zu machen; insbesondere ist der Beitrag des Bewerbers im Druck gesondert auszuweisen.
- (5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem im Anhang B angegebenen Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation ist ein Lebenslauf des Verfassers beizufügen. Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, so müssen Titelblatt und Lebenslauf auf einem Einlegeblatt für die Pflichtexemplare enthalten sein. Vor der Drucklegung sind Titelblatt und Lebenslauf dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Fakultät kostenlos abzuliefern sind, beträgt ~~100~~ 10. Falls die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch in einem Verlag gedruckt wird, setzt der Dekan die Zahl der Pflichtexemplare auf ~~16~~ 16 herab.
- (7) Der Bewerber hat ferner eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung zu liefern.
- (8) Liefert der Bewerber die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren nicht vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 ab, so erlöschen alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

§ 31 Täuschung

Der Promotionsausschuß kann die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich herausstellt, daß der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erlangt hat oder seine Promotionsleistungen selbst auf Täuschung beruhen.

II. PROMOTION IM AUSSERORDENTLICHEN VERFAHREN

§ 32 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften kann als Würdigung für besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.soc.h.c.) verleihen.
- (2) Über die Verleihung beschließen die der Fakultät angehörenden Professoren und Privatdozenten, die hauptamtlich an der Universität Tübingen tätig sind, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Geehrten dargestellt sind.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Akteneinsicht

Der Bewerber hat das Recht auf Einsicht in die Gutachten und die übrigen Promotionsakten.

§ 34 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuß.

§ 35 Verfahrensregelung

In allen Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Promotionsausschuß. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten oder Rektor erlassen.

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Pädagogik vom 10. Oktober 1973 (K.u.U. 1973, S. 1487) außer Kraft.
- (2) Bis zum Ablauf von vier Semestern, die auf das Semester folgen, in dem die vorstehende Promotionsordnung in Kraft tritt, ist auf Verlangen des Bewerbers das gesamte Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Sozial- und Verhaltenswissenschaften, Pädagogik vom 10. Oktober 1973 durchzuführen. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren abzustellen.

ANHANG A

(Promotionsstudium nach § 5 Abs. 2)

Im Promotionsstudium (§ 5 Abs. 2) ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Haupt- und Oberseminaren Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren:

A. Empirische Kulturwissenschaft

1. Grundfragen der empirischen Kulturwissenschaft
2. Kulturtheorien
3. drei Spezialseminare zu Themen aus verschiedenen Schwerpunktbereichen des Faches.

B. Erziehungswissenschaft

1. eine Lehrveranstaltung zur Allgemeinen Erziehungswissenschaft
2. eine Lehrveranstaltung zu den allgemeinen Grundfragen einer Fachrichtung der Erziehungswissenschaft, und zwar entweder der
 - a) Schulpädagogik
 - b) Sozialpädagogik
 - c) Erwachsenenbildung/Weiterbildung
 - d) Pädagogische Psychologie
 - e) Neue Lernverfahren/Unterrichtstechnologie
3. zwei Lehrveranstaltungen zu einem Wahlbereich bzw. zu einer Kombination von Wahlbereichen innerhalb der gewählten Fachrichtung: Schulpädagogik (z.B. Unterricht/Curriculum; Beratung/Diagnostik), Sozialpädagogik (z.B. Jugendarbeit/Gemeinwesenarbeit; Sozialpädagogische Beratung/Therapie; Erziehung in früher Kindheit/Vorschulerziehung), Erwachsenenbildung/Weiterbildung (z.B. Konzeptionen und Institutionen der Erwachsenenbildung; Lehren und Lernen; Teilnehmergruppen/Einzelbereiche der Erwachsenenbildung; Geschichte/Internationale Erwachsenenbildung), Pädagogische Psychologie (z.B. entwicklungspsychologische oder lern- und denkpsychologische oder sozialpsychologische Aspekte von Erziehung und Unterricht; Lern- und Verhaltensprobleme; pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung) und Neue Lernverfahren/Unterrichtstechnologie (z.B. Unterrichts-, Berater-, Kommunikationstraining, Computeranwendungen im Bildungswesen).

C. Politikwissenschaft

1. Politische Theorie und ihre Geschichte
2. Vergleichende Analyse politischer Systeme
3. Internationale Beziehungen, Friedens- und Konfliktforschung
4. ein Haupt- bzw. Oberseminar aus einem im Anhang C für das Fach Politikwissenschaft unter Ziffer II. genannten Bereich.

D. Psychologie

Vier Haupt- bzw. Oberseminare aus unterschiedlichen, im Anhang C für das Fach Psychologie genannten Bereichen.

E. Soziologie

Vier Haupt- bzw. Oberseminare aus unterschiedlichen, im Anhang C für das Fach Soziologie genannten Bereichen.

F. Sportwissenschaft

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 4 Grund- und Schwerpunktkursen im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden aus den im Anhang A Punkt 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudengang im Fach Sportwissenschaft vom 24. Oktober 1986 (W.u.K. 1986, S. 800) aufgeführten Kursen.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 6 Seminarveranstaltungen aus den folgenden Bereichen: sportpädagogische Grundlagen; sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden; individuelle und soziale Voraussetzungen sportlichen Handelns (Persönlichkeit, Motivation, Entwicklung, Lernen, Gruppe); Bewegungslehre/Biomechanik (Bewegungsanalyse, motorisches Lernen, motorische Entwicklung); Trainingslehre oder Sportmedizin; gesellschaftlich-politische Grundlagen des Sports (soziale Entwicklung, sozialer Wandel, Funktionen) oder Entwicklung und Entstehung der Organisationen und Institutionen des Sports.

Anhang B

Muster des Titelblattes der Dissertation nach § 8 Abs. 5

(Autor)

(Titel)

Dissertation
zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Sozialwissenschaften
in der Fakultät
für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

(Jahr)

ANHANG C

(Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 19 Abs. 4)

A. Empirische Kulturwissenschaft

1. Allgemeine Kulturwissenschaft und Kulturtheorie
2. Gruppen- und schichtspezifische Kultur und Lebensweise
3. Lokale und regionale Ethnologie
4. Mentalität, Brauch, Kunstformen
5. Sprache und direkte Kommunikation
6. Medien
7. Sachkultur und Museumswesen
8. Freizeit, Kulturarbeit

B. Erziehungswissenschaft

1. Allgemeine, Historische und Vergleichende Pädagogik
2. Schulpädagogik
3. Neue Lernverfahren/Unterrichtstechnologie
4. Pädagogische Psychologie
5. Sozialpädagogik
6. Erwachsenenbildung/Weiterbildung

C. Politikwissenschaft

I.

1. Politische Theorie und ihre Geschichte
2. Vergleichende Analyse politischer Systeme
3. Internationale Beziehungen, Friedens- und Konfliktforschung

II.

4. Politische Ökonomie, Analyse materieller Politiken
5. Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methodologie und Techniken der Politikforschung
6. Politische Planung, Verwaltungswissenschaft
7. Politische Soziologie
8. Politische Psychologie
9. Theorie und Didaktik der politischen Bildung

Der Kandidat kann entweder je eines der unter Ziffer I genannten drei Gebiete wählen oder zwei Gebiete aus Ziffer I und ein Gebiet aus Ziffer II.

D. Psychologie

1. Psychologische Methodenlehre einschl. psychologischer Diagnostik
2. Allgemeine Psychologie
3. Entwicklungspsychologie einschl. Sozialisationsforschung
4. Differentielle und Persönlichkeits-Psychologie
5. Sozialpsychologie
6. Physiologische Psychologie und Psychophysiologie
7. Klinische Psychologie
8. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
9. Ökologische Psychologie
10. Pädagogische Psychologie

E. Soziologie

1. Allgemeine Soziologie
2. Wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methodologie und Techniken der Soziologie
3. Arbeits- und Wirtschaftsgesellschaft
4. Soziale Ungleichheit
5. Politische Soziologie
6. Soziologie der Kultur
7. Soziale Organisation des Lebenslaufs
8. Soziologie der Entwicklung

Die Punkte 1. und 2. sind Voraussetzung allen wissenschaftlichen Arbeitens in der Soziologie. Sie sind darum implizit selbstverständlicher und notwendiger Gegenstand der mündlichen Prüfung im Fach Soziologie.

F. Sportwissenschaft

1. Allgemeine, sporttheoretische Grundlagen (insbesondere Leiblichkeit, Bewegung, Spiel, Leistung)
2. Bildung, Erziehung und Unterricht im schulischen und außerschulischen Sport
3. Individuelle und soziale Voraussetzungen sportlichen Handelns (Persönlichkeit, Entwicklung, Lernen, Motivation, Kognition, Gruppe; Intervention)
4. Bewegung und Training im Sport
5. Funktionen und Institutionen des Sports; soziale Strukturen und Probleme
6. Entwicklung und sozialer Wandel von Leibesübungen und Leibeserziehung, Gymnastik und Tanz; Entwicklung und Ausbreitung von Turnen und Sport

Die wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Faches sind grundsätzlich Teil der mündlichen Prüfung.